



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

PATENT 81

Wegen

Ansetzung mehrerer

Unterthanen,

Hausleute, Leinwe-

ber und Spinner,

In und bey den Dörfern.

De dato Berlin/ den 30. Martii 1734.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Hübiger.

22.



Wohdem Seine
Königliche Majestät in
Preussen ꝛ. ꝛ. Unser aller-
gnädigster Herr / resolviret / daß in und bey den
Dörfern / wo sich Gelegenheit dazu findet / mehrere Un-
terthanen / nicht minder Leinweber / Spinner und
Hausleute auch Tagelöhner / und zwar je mehr je besser
angesezet / mithin denenjenigen / welche dergleichen
Häuser vor jetztgedachte Hausleute und Einlieger auf-
bauen wollen / die gewöhnlichen Freyhahre ertheilet / ih-
nen auch das benötigte Holz von den Obrigkeiten /
wenn sie eigene Seiden haben / dazu unentgeltlich abge-
folget / vor die sich angebende Leinweber / Spinner
und Hausleute aber / welche nicht vermögend sind ge-
gen Freyhahre sich selbst Wohnungen zu bauen / selbige
in den Königlichen Aemtern auf Seiner Königlichen
Majestät Kosten gebauet werden / auch in den Adeli-
chen

chen oder Stadt-Eigenthums: oder anderer Particuliers Gütern den Gerichts-Obriigkeiten auch particulier-Eigenthümern der zu bebauenden Plätze und Stellen/ dergleichen Hausinnen-Wohnungen auf ihre Kosten zu bauen gleichfals frey stehen solle: Als haben mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero hierunter führende allergnädigste Willens-Meinung, und zu mehrer Peuplirung des Landes abzielende Landes-väterliche Sorgfalt/ durch dieses Patent öffentlich bekannt machen lassen wollen; und können sich also diejenigen Ein- oder Ausländer welche sich solchergestalt auf eine oder andere Art in den Königlichen Aemtern ansetzen wollen/ bey dem Beamten des Orts melden/ welcher sodann davon alsofort an die Krieges- und Domainen-Sammer pflichtmässig berichten/ und den sich angehenden Leuten zu Beförderung ihres Vorhabens allen guten Willen und Hülfe erweisen muß: Im Fall ihnen aber der Beamte wieder Vermuthen desfalls ohne Noth Schwierigkeit machte, haben sie sich bey der Krieges- und Domainen-Sammer zu melden. Diejenigen/ welche sich in Adlichen oder Stadt-Eigenthums- auch in anderer Particuliers Gütern dergestalt ansetzen wollen/ haben sich bey den Eigenthümern anzugeben/ und von denen-selben Bescheides zu gewärtigen/ in deren Entstehung aber sich bey dem Land-Rath des Creises zu melden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen
Dero

Der Krieges- und Domainen-Cammern/ Departements und Land-Räthen/ Commissariis locorum, denen von Adel und Beamten/ auch Magistraten/ hiemit so gnädigst als ernstlichst/ diese Dero allergnädigste Willens Meinung mit allem Fleiß und Sorgfalt/ ihren Pflichten gemäß/ bestens zu befördern/ und von dergleichen Leuten je mehr je besser nach jeden Orts Gelegenheit im Lande anzusehen; wie denn auch Seine Königliche Majestät zu denen von Adel/ Magistraten und anderen Particulier-Eigenthümern/ das allergnädigste Vertrauen haben/ daß sie wegen ihres eigenen hierunter verführenden Interesse solches auf ihren Gütern/ so vieles thunlich/ ebenfalls zu befördern sich ernstlich angelegen seyn lassen und helfen werden.

Schrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Begeben zu Berlin den 30ten Martii 1734.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. W. D. v. Bieren. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



PATENT

81

Wegen

Winfetzung mehrerer

Herthanen,

leute, Seilwe-

nd Spinner,

und bey den Dörfern.

Berlin/ den 30. Martii 1734.

B E R L I N,
in Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

92.

